

22.08.2012

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Organisationseinheit BMG II/A/4
zH Herrn Mag. Martin Tatscher
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf von Organtransplantationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns über den Entwurf des österreichischen Transplantationsgesetzes. Aus unserer Sicht sind jedoch basierend auf die erarbeiteten Vorschläge des Expertengremiums dringliche Ergänzungen nötig.

§ 4/3:

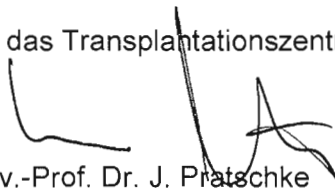
In diesem Teil des Gesetzestextes sollte definiert werden wer im Fall eines Schadens für die finanzielle Entschädigung aufkommt. Ohne eine entsprechende Definition scheinen in der Zukunft langwierige und unnötige Rechtsstreitigkeiten die zwingende Konsequenz zu sein. Solche Entschädigungsregelungen nach Lebendspende sind in anderen Staaten gesetzlich geregelt und könnten Vorbildcharakter haben.

§ 9: Ein großer Schwerpunkt der Arbeit des Expertengremiums war die Struktur des Lebendspenderegisters, um es im Transplantationsgesetz zu verankern. Nur dadurch kann im Sinne der Patientensicherheit eine konkrete Aussage über Risiken, Prognosen und auch die regelmäßige Nachsorge der Lebendspender getätigt werden.

Es erstaunt, dass die Vorschläge des Expertengremiums in Bezug auf das Register nicht berücksichtigt wurden, da sie doch für die Qualitätskontrolle der Nierenlebendspende absolut fundamental sind. Des Weiteren erscheint es für die Zentren alleine nicht durchführbar, alle Kontrollen und auch die entsprechenden Erinnerungen durchzuführen. Hier sollte die Möglichkeit einer Einbeziehung des niedergelassenen, fachärztlichen Bereiches möglich sein.

Die Nierentransplantation stellt im österreichischen Gesundheitswesen eine substantielle Möglichkeit zur Kostenersparnis dar. Umso mehr sollte die Qualitätskontrolle und die medizinische Überwachung der altruistischen Lebendspende im Transplantationsgesetz verankert sein.

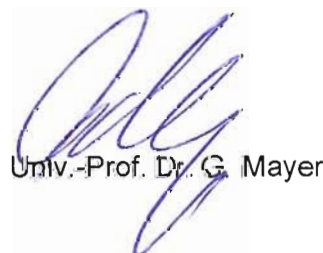
Für das Transplantationszentrum Innsbruck



Univ.-Prof. Dr. J. Pratschke



Priv.-Doz. Dr. St. Eschertzhuber



Univ.-Prof. Dr. G. Mayer